



7/SN 330/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeskammern**Bundeskammern · A-1045 Wien · Postfach
189

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betreff: **GESETZENTWURF**ZL: **60 GE/9 19**Datum: **26. NOV. 1990**Verteilt: **30. Nov. 1990**
Rieff
fr Wiedner

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp/Ha/5Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ **4197**
Fax 502 06/ **250**Datum **20. 11. 90**

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz und das Umweltfondsgesetz geändert werden

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz und das Umweltfondsgesetz geändert werden, mit der Bitte um gefällige Kenntisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Dr. Rief

25 Anlagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

Bundeskammer · A-1045 Wien · Postfach
189

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
14.7000/1-II/5/90

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
WpDr. Sch/Ha/414

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ **4195**
Fax 502 06/ **250**

Datum
16. 11. 90

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz und das Umweltfondsgesetz geändert werden

Die Bundeskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz und das Umweltfondsgesetz geändert werden, und beeht sich wie folgt Stellung zu nehmen.

Erweiterung der Förderung betrieblicher Abfallbehandlungsmaßnahmen

Nach Art I Z 2 und Art II wird die Möglichkeit der Förderung betrieblicher Abfallbehandlungsmaßnahmen von den gefährlichen Abfällen auf die Abfälle schlechthin ausgedehnt. Diese Erweiterung entspricht einem Wunsch der Bundeskammer und wird daher nachhaltig unterstützt.

Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für Umweltschutzmaßnahmen im Ausland (Art I Z 3)

Der vorliegende Gesetzentwurf des Umweltministeriums trägt dem Umstand Rechnung, daß der Hauptteil der in Österreich vorhandenen

- 2 -

Luftschadstoffe - nach den Angaben des Umweltministeriums bei Schwefelverbindungen über 96 % und nur bei reduzierten Stickstoffverbindungen immerhin noch 75 % - aus dem Ausland stammen.

Aus nationaler wirtschafts- und umweltpolitischer Sicht erscheint die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen im Ausland als durchaus sinnvolle Konstruktion. Die Verwendung einer gegebenen Investitionssumme für Umweltschutzmaßnahmen ist im Ausland unter Umständen (bei Überwiegen des Anteils der importierten Schadstoffe an der Gesamtbelastung) wirkungsvoller als im Inland. Indem das Antragsrecht österreichischen Unternehmungen vorbehalten wird, werden Vertragsabschlüsse österreichischer Unternehmungen im Ausland erleichtert.

Die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen im Ausland darf jedoch nicht zulasten des Förderungsvolumens für inländische Umweltschutzmaßnahmen gehen. Wenn es der politische Wille des Gesetzgebers ist, Umweltschutzinvestitionen auch im Ausland zu fördern, so müssen zusätzliche Budgetmittel dafür bereitgestellt werden.

Die Bundeswirtschaftskammer muß aber darauf hinweisen, daß die vorgesehene Konstruktion im Widerspruch zum GATT steht, das Exportsubventionen im industriell-gewerblichen Bereich ausschließt. (Allenfalls könnten Begünstigungen für Exporte nach Jugoslawien GATT-konform unter dem Titel der Entwicklungshilfe erfolgen, da dieses Land als einziges von den im Entwurf genannten den Status eines Entwicklungslandes hat.) Die Bundeswirtschaftskammer schlägt vor, im Rahmen der OECD (welche die relevanten Lieferländer weitestgehend abdeckt) eine Vereinbarung über die Subventionierung des Exportes von Umweltschutzanlagen in das ehemalige Osteuropa für einen bestimmten Zeitraum zu treffen. Ohne derartige Vereinbarung wären negative Reaktionen der OECD-Staaten zu erwarten.

Definitionsbedürftig erscheint der Begriff des "österreichischen

- 3 -

Unternehmens" (§ 10 UWFG). Analog zu den geltenden Förderungsrichtlinien sollte dieser Begriff durch die Zugehörigkeit zur Österreichischen Handelskammerorganisation definiert werden.

Im Entwurf fehlen konkrete Kriterien über die Mittelvergabe. Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es notwendig, die Voraussetzungen für die Förderungsgewährung konkreter zu regeln. Allenfalls könnte verlangt werden, daß die Maßnahmen einen erheblichen Entlastungseffekt für die Umwelt in Österreich mit sich bringen. Unter Umständen könnte auch auf eine erhebliche Reduktion von Emissionen abgestellt werden.

Zweifelsohne wird eine abschließende Normierung der Vergabekriterien in der Novelle nicht möglich sein. Deshalb sollte in Art I Z 3 auch eine neue Bestimmung über eine spezielle Richtlinie zur Konkretisierung der Modalitäten und Voraussetzung der Förderung aufgenommen werden. Diese Richtlinie sollte vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erlassen werden.

Da mit Polen keine gemeinsamen Gewässer bestehen, dürften die Förderungen für dieses Land nur Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft betreffen.

Zusätzliche Anregungen für die geplante Novelle

Anlässlich der ins Auge gefaßten Novelle sollten einige seit längerem bestehende Probleme der Fondsverwaltung bereinigt werden (wobei hier nicht auf Möglichkeiten einer grundlegenden Neugestaltung des Förderungswesens im Umweltschutzbereich einzugehen ist). Vor allem sollte für eine rasche Bearbeitung und Erledigung der Förderungsanträge Sorge getragen werden, denn das Instrument der Förderung soll ja gerade im Umweltschutzbereich zur Beschleunigung, nicht zur Verzögerung von Investitionen führen. Weiters sollten die bestehenden Unsicherheiten über die Konsortialförde-

- 4 -

rung (Förderung eines Projektes durch den Ökofonds und ein Bundesland) ausgeräumt werden.

Die Fachorganisationen der Textilreiniger und Färber fordern Förderungsmöglichkeiten für Maßnahmen zur Verringerung von schädlichen Emissionen und Immissionen. Speziell Investitionsmaßnahmen nach der CKW-Anlagen-Verordnung sollen in die Förderungsrichtlinien einbezogen werden. Die Finanzierung derartiger Maßnahmen lässt sich auf die Preise nicht überwälzen und gefährdet die Existenz zahlreicher Textilreinigungsbetriebe. Seitens der Textilreinigungsbranche wurde bereits vor längerer Zeit in einem Gespräch mit Vertretern des ÖKO-Fonds darauf hingewiesen, daß auch im nächsten Jahrzehnt das CKW-hältige Reinigungsmittel Perchlorethylen nicht durch ein anderes ersetzt werden kann. Besondere Probleme bereitet auch die vorgesehene Sanierung von kontaminierten Böden. Auch bei ordnungsgemäßem Betrieb einer CKW-Anlage und bei Einhaltung der vorgeschriebenen Behördenaufgaben konnte es zu derartigen Kontaminierungen kommen. Es wäre nun unbillig, den Betriebsinhabern die gesamte Sanierungslast aufzubürden.

Diesem Wunsch schließt sich die Bundeswirtschaftskammer an.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

